

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Arne Börnsen (Ritterhude), Gerd Wartenberg (Berlin), Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Konrad Elmer, Iris Gleicke, Günter Graf, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Häammerle, Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Dr. Uwe Küster, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Volker Neumann (Bramzsche), Peter Paterna, Bernd Reuter, Siegfried Scheffler, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Jochen Welt, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/1825 —

Vermögen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Ist der Bundesregierung der Befehl der Stasi-Ordnung 8/86 bekannt, dem zufolge nach dem Zusammenbruch der Deutschen Demokratischen Republik alle verfügbaren Vermögenswerte unter Kontrolle bzw. in den Privatbesitz von Stasi-Offizieren „im besonderen Einsatz“ überführt werden sollen?

Der Bundesregierung ist ein Befehl mit der Bezeichnung Stasi-Ordnung Nr. 8/86, dem zufolge nach dem Zusammenbruch der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) alle verfügbaren Vermögenswerte unter Kontrolle beziehungsweise in den Privatbesitz von Stasi-Offizieren „im besonderen Einsatz“ (OibE) überführt werden sollen, nicht bekannt.

Bekannt ist dagegen eine „Ordnung Nr. 8/86 zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Havarien im Ministerium für Staatssicherheit (Havarieschutzordnung)“ vom 19. Februar 1986 des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, die die Leiter aller Stasi-Dienststellen betraf. Die Ordnung enthielt Maß-

nahmen und Regeln für Havarieschutz und diente der allgemeinen Gefahrenabwehr, dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Sicherung von MfS-Vermögenswerten bei Unfällen und Katastrophen (Havarien). Regelungen und Verhaltensweisen angesichts eines drohenden politischen Zusammenbruchs sind ihr nicht zu entnehmen.

2. Sind der Bundesregierung alle Stasi-Offiziere „im besonderen Einsatz“ bekannt?
Wenn nein, was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die Identität dieser Offiziere zu erforschen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß noch nicht alle OibE des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) enttarnt werden konnten. Dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik liegt ein Datenträger vor, in dem Personen aufgeführt sind, die Mitte 1989 hauptamtliche Mitarbeiter des früheren MfS waren. Darunter befinden sich auch OibE, die aufgrund einer besonderen Kennzeichnung als solche erkennbar sind. Es ist nicht mit Sicherheit feststellbar, ob dieser Datenträger die Gesamtzahl aller OibE für den o. a. Zeitpunkt wiedergibt.

Soweit der Bundesbeauftragte bei der Auswertung von Stasi-Akten weitere Hinweise auf die Identität von OibE gewinnt, werden diese festgehalten. Darüber hinaus sammelt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Erkenntnisse über OibE und wertet diese aus. Das BfV ist seit längerem darum bemüht, Hinweise auf geheimdienstliche Tätigkeiten dieses Personenkreises zu verifizieren.

3. Hat die Bundesregierung Hinweise auf derartige, unter Ziffer 1 genannte Aktivitäten dieses Personenkreises?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Breitangelegte und systematisch gesteuerte Aktivitäten von ehemaligen OibE im Sinne der Fragestellung sind nicht bekanntgeworden.

Soweit der Bundesregierung im Einzelfall Hinweise zugehen, aus denen sich ergibt, daß ehemalige OibE oder andere Angehörige des früheren MfS Vermögenswerte der Stasi illegal in ihren Privatbesitz oder anderweit unter fremde Kontrolle gebracht haben, hat sie diese Erkenntnisse den für die Regierungs- und Vereinigungskriminalität zuständigen Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise denjenigen Behörden zugeleitet, die mit der Aufklärung und Verwertung dieses Vermögens befaßt sind (Treuhandanstalt und Bundesverwaltungsamt).

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Vermögenswerte in der Zeit vom 7. Oktober 1989 bis 3. Oktober 1990 an ehemalige Stasi-Offiziere übertragen wurden?
Wenn ja, von welchen Organisationen und zu welchen Bedingungen wurden diese Verfügungen getroffen?
Um welche Vermögenswerte, z. B. Immobilien, Firmen, Darlehen, Spenden, handelt es sich?

Welche Gegenleistungen wurden für die Übertragung dieser Vermögenswerte erbracht?

Sind diese Vermögensverfügungen nach damals geltendem DDR-Recht rechtmäßig zustande gekommen?

Waren Regierungsmitglieder der damaligen Regierungen Modrow und de Maizière an derartigen Transaktionen beteiligt?

Wenn ja, um welche Verfügungen und um welche Personen handelte es sich?

a) Es liegen Erkenntnisse darüber vor, daß in der Zeit zwischen dem 7. Oktober 1989 und 3. Oktober 1990 insbesondere mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke sowie Grundstücke mit Ferienbungalows u. ä. ehemaligen Stasi-Offizieren überlassen worden sind. Grundlage dafür war der Befehl Nr. 16/89 des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik/Amt für Nationale Sicherheit vom 5. Dezember 1989 und später das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990. Aufgrund dieser Vorschriften konnten MfS-Mitarbeiter Häuser der Stasi durch Kauf erwerben.

Der Verkauf erfolgte in der Regel nach folgendem Verfahren: Das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) in Auflösung beziehungsweise das Komitee zur Auflösung des AfNS übertrugen die Rechtsträgerschaft auf die Kommunen, die sodann den Verkauf an die MfS-Mitarbeiter durchführten. Ob die Veräußerung dabei unter Wahrung des formalen DDR-Rechts erfolgte, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Die Aufklärung dieser Vorgänge erfolgt nach einer zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und der Treuhandanstalt getroffenen Vereinbarung durch die Ermittlungsgruppe des Bundesverwaltungsamtes – Außenstelle Berlin-Lichtenberg. Der Treuhandanstalt obliegt es, die Ermittlungen zu unterstützen und nach Aufklärung des Sachverhaltes die vermögensrechtlichen Ansprüche auf diese Objekte geltend zu machen. Im Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz wird derzeit überprüft, ob die Vorgehensweisen der o. a. Stellen der Deutschen Demokratischen Republik im Lichte der Regelungen des Einigungsvertrages Bestand haben oder ob die Objekte der Treuhandanstalt zustehen. Die Aufklärung der Herkunft der als Kaufpreis eingesetzten Mittel erfolgt im Rahmen der Untersuchung zur Feststellung von Finanzmanipulationen durch Prüfung der MfS-Konten, die eingeleitet wurde, derzeit aber noch nicht abgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind Fälle bekannt, in denen das MfS über MfS-Angehörige oder Dritte Gebäude erworben hatte (sogenannte legendierte Objekte). Auch in diesen Fällen wird nach Aufklärung des Sachverhaltes durch die ermittelnden Stellen seitens der Treuhandanstalt die Herausgabe erwirkt.

Schließlich sind auch Fälle von Grundstücksübertragungen bekanntgeworden, die den Verdacht kriminellen Vorgehens begründen. In allen derartigen Fällen wurden polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Um den Erfolg der laufenden Untersuchungen nicht zu gefährden, können nähere Einzelheiten hierzu nicht öffentlich mitgeteilt werden.

- b) Die in den Auflösungsberichten des ehemaligen MfS aufgeführten beweglichen Vermögenswerte (Inventar, Kfz und technisches Gerät) wurden im Auftrag der Treuhandanstalt freihändig durch das unter a) genannte Auflösungskomitee oder durch beauftragte Verwertungsfirmen verkauft. Ob ehemalige MfS-Angehörige solche Gegenstände erworben haben, ist nicht bekannt und auch nicht mehr nachvollziehbar. Waffen, Munition, Nachrichtentechnik und militärische Ausrüstungen wurden an die Nationale Volksarmee (NVA), die Post und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik übergeben.
- c) Bei der Überprüfung von zwei von der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS gegründeten und später dem Außenhandelsministerium (Bereich KoKo) zugeordneten Firmen haben sich Hinweise auf Finanzmanipulationen ergeben, die zur Einleitung von polizeilichen Ermittlungsverfahren führten. Nähere Einzelheiten hierzu können aus den o. a. Gründen nicht öffentlich mitgeteilt werden.
- d) Bei der Aufklärung des Verbleibs von Operativgeldern des ehemaligen MfS liegt die Schwierigkeit darin, daß der Haushalt des ehemaligen MfS zwar detaillierte Mittelzuweisungen für die ausgewiesenen Planpositionen enthält, die Entscheidung über die tatsächliche Verwendung der Mittel in bestimmten Bereichen aber allein den Leitern der Dienstbereiche oblag, die keiner darüber hinausgehenden Kontrolle unterlagen. Diese, aus Gründen der Konspiration den Leitern der Diensteinheiten übertragene Entscheidungsbefugnis und Kontrolle der Mittelverwendung läßt, eine nachträgliche Überprüfung nur begrenzt zu. Dies trifft insbesondere für den Bereich der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) zu, deren Unterlagen nahezu vollständig vernichtet wurden. Aus anderen Sachzusammenhängen und Beweisunterlagen haben sich Hinweise in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen ergeben, daß in der Verfügungsmacht ehemaliger Führungsoffiziere des MfS befindliche Operativgelder veruntreut worden sein könnten. Sobald das noch vorhandene Material genügend aufbereitet und ausgewertet ist, wird es der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einleitung von Ermittlungsverfahren übergeben.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu verhindern, daß ehemalige führende Stasi-Offiziere leitende Funktionen in Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ausüben?

Das unter Mitwirkung der Bundesregierung entstandene Stasi-Unterlagen-Gesetz sieht vor, den Entscheidungsträgern über leitende Funktionen in Wirtschaft und Gesellschaft Auskünfte durch den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen über ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes zu erteilen.

Abgesehen von den Unternehmen, auf die der Bund z. B. als Gesellschafter Einfluß bei der Besetzung von Führungspositionen nehmen kann, hat die Bundesregierung allenfalls dann einen

gewissen Einfluß auf die Besetzung leitender Funktionen in der Wirtschaft, wenn die Unternehmen der amtlichen Geheimschutzbetreuung unterliegen und Mitarbeiter dieser Firmen zum Zugang zu Verschlußsachen ermächtigt werden sollen. Bei diesen Entscheidungen werden alle zugänglichen Quellen, insbesondere des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch des o. a. Bundesbeauftragten, herangezogen.

6. Nach den Erkenntnissen der o. g. ARD-Sendung vom 14. November 1991 wird das Stasi-Vermögen auf ca. 60 Mrd. DM geschätzt.

Was hat die Bundesregierung bisher veranlaßt, um derartigen Hinweisen nachzugehen?

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob sich ehemalige Stasi-Angehörige rechtswidrig in den Besitz von Vermögenswerten des Staatssicherheitsdienstes gebracht haben (vgl. dazu „Stern“-Bericht vom 21. November 1991, Heft 48, Seiten 298 ff., dem zufolge zwei ehemalige ranghohe Offiziere des Ministeriums für Staatssicherheit die Kassen der Hauptverwaltung Aufklärung unterschlagen und sich somit in den Besitz von ca. 100 Mio. Mark brachten)?

Wenn ja, um welche Vermögenswerte und welchen Personenkreis handelte es sich hierbei?

Was hat die Bundesregierung bisher veranlaßt, um diesen Straftaten nachzugehen und diese Vermögenswerte sicherzustellen?

Für die Behauptung, das MfS-Vermögen belaufe sich auf 60 Mrd. DM, liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor. Entsprechende in den Medien wiedergegebene Schätzungen beruhen auf reiner Spekulation. Eine Vermögensrechnung oder Übersicht, mit deren Hilfe eine entsprechende Bewertung möglich wäre, wurde beim MfS nicht geführt und auch nicht von dem mit der Auflösung der Stasi beauftragten Komitee im Rahmen seiner Abwicklungsarbeiten erstellt.

Zum Vermögen des ehemaligen MfS kann festgestellt werden, daß die Stasi über rund 10 000 Liegenschaften vom unbebauten Grundstück über Ferienhäuser, Einfamilienhäuser bis zu den großen Dienstobjekten – z. B. in der Berliner Normannenstraße – verfügte. Hinzu kommt das vielfältige bewegliche Vermögen. Weiterhin hatte das MfS fünf eigene Firmen eingerichtet.

Bei einer Schätzung des Wertes dieses Vermögens ist zu berücksichtigen, daß ein Großteil davon in der Zeit vom 7. Oktober 1989 und dem 3. Oktober 1990 neuen sozialen oder öffentlichen Zwecken zugeführt worden ist und damit von der Treuhandanstalt nicht verwertet werden kann. Aber auch der auf die Treuhandanstalt übergegangene Teil ist in einem beträchtlichen Ausmaß von Reprivatisierungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz bzw. Restitutionsansprüchen nach Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages betroffen. Wie hoch der Wert des der Treuhandanstalt letztlich verbleibenden Gesamtvermögens anzusetzen ist, kann derzeit nicht sicher eingeschätzt werden. Mit Sicherheit wird er nur einen Bruchteil des behaupteten Betrages von 60 Mrd. DM betragen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Vermögenswerte der Staatssicherheit ins Ausland verschoben wurden?

- Wenn ja, um welche Vermögenswerte handelt es sich?
In welchen Ländern befinden sich diese Vermögenswerte?
Was hat die Bundesregierung bisher veranlaßt, um diese Vermögenswerte sicherzustellen?

In dem in der Frage angesprochenen konkreten Einzelfall hat die Bundesregierung die ihr zugegangenen nicht verifizierten Hinweise auf eine mögliche Unterschlagung von Finanzmitteln der HVA im April 1991 dem Polizeipräsidenten Berlin zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens mitgeteilt. Nähere Einzelheiten dieses Falles können aus den o. g. Gründen nicht öffentlich mitgeteilt werden.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um die personell völlig unzureichenden Strukturen bei den Behörden von Polizei und Strafverfolgung im Bereich der Regierungskriminalität in den neuen Ländern zu verbessern?

Nach der Kompetenznorm des Artikels 30 Grundgesetz sind für die Angelegenheiten der Polizei und die Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich die Bundesländer zuständig und verantwortlich. Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Instrumentariums bei der Bekämpfung der sog. Regierungskriminalität durch die Polizeibehörden der neuen Bundesländer konnte die Bundesregierung demzufolge in eigener Zuständigkeit nicht ergreifen. Allgemeine materielle und personelle Unterstützung für die Polizeien der neuen Bundesländer hat der Bund hingegen geleistet.

Dies gilt auch für den Bereich der Justiz:

Zusätzlich zur allgemeinen Förderung des Aufbaus von Justiz und Verwaltung in den neuen Ländern hat die Bundesregierung speziell zur Verbesserung der Strafverfolgung im Bereich Regierungskriminalität zehn Kräfte des höheren Dienstes der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ in Berlin zur Verfügung gestellt. Die zehn Mitarbeiter sind bereits bei der Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“ tätig.

9. Warum hat die Bundesregierung es bisher unterlassen, Mitarbeiter des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes (deren umfangreichster Aufgabenbereich doch offensichtlich durch den Vollzug der Einheit weggefallen ist) für dringend notwendige Ermittlungstätigkeiten freizusetzen und zuzuordnen?

Der Bundesminister des Innern hat unmittelbar nach der Wiedervereinigung im November 1990 Mitarbeiter des BfV abgestellt, um die Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Aufklärung des MfS-Vermögens zügig aufnehmen zu können. Nach der Übertragung der Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt am 1. Januar 1991 wurde diese erste Ermittlungsgruppe durch weitere Beamte des BfV sowie Bundes- und Landeskriminalbeamte verstärkt. Es ist beabsichtigt, Mitarbeiter des BfV auch weiterhin bei der Aufklärung des MfS-Vermögens zu verwenden.

10. Warum hat es die Bundesregierung seit dem 3. Oktober 1990 unterlassen, den Bereich der Regierungskriminalität in den Ländern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik federführend dem Bundeskriminalamt zu übertragen, und warum wurde bisher keine zentrale, entsprechend personell ausgestattete Abteilung „Organisierte Kriminalität“ eingerichtet?

Eine Übertragung der Ermittlungen der sog. Regierungskriminalität auf das Bundeskriminalamt (BKA) wäre allein über die Vorschrift des § 5 Abs. 3 BKA-Gesetz denkbar. Dieses Gesetz ist generell unter Respektierung des Grundsatzes der Polizeihheit der Länder, wie er sich aus Artikel 30 Grundgesetz ergibt, zu handhaben. Dem Bundeskriminalamt sind demzufolge nur limitierte Zuständigkeiten übertragen worden (§ 5 Abs. 2 BKA-Gesetz). Aus diesem Grunde ist es auch nur zulässig, gemäß § 5 Abs. 3 BKA-Gesetz einzelne, abgrenzbare Ermittlungsverfahren auf das Bundeskriminalamt zu übertragen. Die Übernahme des Gesamtkomplexes der sog. Regierungskriminalität auf das Bundeskriminalamt ist rechtlich nicht möglich.

Damit erübrigt sich die Einrichtung einer entsprechenden neuen Abteilung im Bundeskriminalamt.

11. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Schaden, der dadurch entsteht, daß mangels vorhandener personeller Kapazitäten Wirtschaftsstraftaten in den neuen Bundesländern nicht ausermittelt bzw. verfolgt werden können?

Wie in der Antwort zu Frage 8 dargestellt, ist der Bund für Ermittlungen in diesem Bereich nicht zuständig; insofern liegen der Bundesregierung keine substantiellen Erkenntnisse zum Umfang des Schadens vor, der durch Wirtschaftsstraftaten in den neuen Bundesländern entstanden ist.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob und ggf. wie viele Mitarbeiter der Treuhandanstalt ehemalige Stasi-Angehörige oder andere Repräsentanten des früheren Systems der Deutschen Demokratischen Republik sind?

Wenn ja, aus welchen vertretbaren Gründen werden diese Mitarbeiter weiter beschäftigt?

Die Treuhandanstalt beschäftigt keine ehemaligen Stasi-Angehörigen als Mitarbeiter. Eine derartige Mitgliedschaft führt unverzüglich zur fristlosen Kündigung. Die Treuhandanstalt hat sich von über 400 belasteten Personen getrennt. Es sind nur noch einige wenige Vertreter aus höheren Funktionen der früheren Deutschen Demokratischen Republik angestellt. Diese Mitarbeiter arbeiten fachlich ausgezeichnet und loyal und helfen engagiert mit bei der Bewältigung der schwierigen Aufgaben der Treuhandanstalt. Aus diesen Gründen sind sie noch Angehörige der Treuhandanstalt.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß ehemalige Angehörige der Stasi oder andere Repräsentanten des früheren Systems der Deutschen Demokratischen Republik in der Treuhandanstalt nicht mit Führungsfunktionen beauftragt werden?

Vor jeder Beförderung wird eine Prüfung der Personalakte vorgenommen und im Bedarfsfall auch eine Anfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes gestellt. Damit ist die Übernahme einer Führungsfunktion von der Treuhandanstalt für den genannten Personenkreis ausgeschlossen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12, erster Absatz, Bezug genommen.

14. Gibt es Richtlinien, nach denen Vermögenswerte, die der treuhänderischen Verwaltung der Treuhandanstalt unterliegen, nicht an ehemalige Stasi-Funktionäre oder andere Repräsentanten des früheren Systems der Deutschen Demokratischen Republik veräußert werden dürfen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Treuhandanstalt fordert bei der Veräußerung von Vermögenswerten, sofern die Verhältnisse von potentiellen Käufern nicht über jeden Zweifel erhaben sind, eine entsprechende Erklärung, um eine Veräußerung an den Personenkreis ehemaliger Stasi-Funktionäre oder anderer Repräsentanten des früheren Systems auszuschließen.

Diese Erklärungen werden im Bedarfsfall auch überprüft.

Bei Veräußerungen im Rahmen von Management-buy-out-Verfahren werden die jeweiligen Betriebsräte befragt.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Immobilien und Firmen bereits an ehemalige leitende Stasi-Funktionäre oder andere Repräsentanten der früheren Deutschen Demokratischen Republik veräußert worden sind?
Wenn ja, um welche Objekte handelt es sich, und wer waren die Erwerber?
16. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Quellen die Zahlungsmittel stammen, mit denen dieser Personenkreis diese Vermögenswerte erwerben konnte?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

17. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß z. B. der Verkauf der Firma Robotron von der Treuhandanstalt nicht ausgeschrieben wurde, und somit von ehemaligen führenden Stasi-Offizieren erworben werden konnte?
Was hat die Bundesregierung unternommen, um diese rechtswidrige Veräußerung rückgängig zu machen?
Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um derartige dubiose Praktiken künftig zu unterbinden?

Der ehemalige Außenhandelsbetrieb (AHB) „Robotron Export Import GmbH“ ist entsprechend dem alle AHB betreffenden Beschuß des Vorstandes der Treuhandanstalt zur „Liquidation der Außenhandels- und KoKo-Betriebe“ vom 26. Februar 1991 in Verbindung mit der vom Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 6. Mai 1991 bestätigten „Konzeption der Abwicklung ehemaliger volkseigener Außenhandelsbetriebe“ nicht zur Privatisierung ausgeschrieben worden.

Ein Verkauf dieser Gesellschaft ist daher nicht erfolgt.

Im Rahmen der Abwicklung (Liquidation) der „Robotron Export Import GmbH“ wurde leitenden Mitarbeitern, über deren „Stasi-Zugehörigkeit“ der Treuhandanstalt zu diesem Zeitpunkt keine Erkenntnisse vorlagen, gestattet, bestimmte Geschäftsfelder der Gesellschaft in einer neuen Gesellschaft fortzuführen.

Im Rahmen dieses Geschäftsüberlassungsvertrages war auch vorgesehen, einzelne Wirtschaftsgüter der „Robotron Export Import GmbH“ entgeltlich zu marktüblichen Preisen an die neue Gesellschaft „Berlmercur GmbH“ zu veräußern.

Weiterhin war vorgesehen, im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der „Berlmercur GmbH“ die Abwicklung bzw. Liquidation der „Robotron Export Import GmbH“ durchzuführen.

Beide Verträge sind inzwischen einvernehmlich aufgehoben worden.

Die Liquidation der „Robotron Export Import GmbH“ wird von einem von der Treuhandanstalt bestellten, unabhängigen Liquidator aus Köln durchgeführt.

Rechtswidrige Veräußerungen sind nicht bekannt.

Der Bundesminister der Finanzen und die Treuhandanstalt haben mit dem genannten Beschuß des Vorstandes und der bestätigten Konzeption die Basis dafür geschaffen, daß „dubiose Praktiken“ unmöglich gemacht werden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75

ISSN 0722-8333